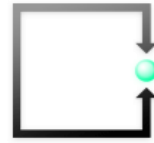


KI-Chatbots und Datenschutz: Freiwillig preisgegeben heisst nicht frei verwendbar!

Author: Elena Martin

Quelle: [Urteil LG Köln vom 17.09.2026 - 33 O 120/24](#)

Baar, 8. Oktober 2026



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Dürfen Betreiber von KI-Chatbots persönliche Informationen ihrer Nutzer für Werbezwecke nutzen?

Das Landgericht Köln setzt mit seinem Urteil vom 17. September 2026 wichtige Massstäbe für den Umgang mit sensiblen Personendaten. Die zentrale Botschaft: **Auch freiwillig offengelegte Informationen sind kein Freipass für deren kommerzielle Nutzung.** Ein Urteil mit weitreichender Bedeutung für KI-Anbieter, Unternehmen und den Datenschutz.

Ausgangslage / Sachverhalt

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand der KI-Chatbot «My AI» des sozialen Netzwerkes Snapchat. Nutzer können mit diesem Chatbot kommunizieren und dabei persönliche Informationen offenlegen, z.B. über ihre Gesundheit, religiöse Überzeugungen oder politische Ansichten.

Snapchat behielt sich vor, Informationen aus den Gesprächen auch zur Personalisierung von Werbung zu verwenden. Der deutsche Verbraucherzentrale Bundesverband beanstandete diese Datenverarbeitung und klagte gegen das Unternehmen.

Zusätzlich ging es um **voreingestellte Einwilligungen und problematische Werbeeinstellungen bei minderjährigen Nutzern.**

Argumentation des Gerichtes

Das LG Köln stellte klar, dass **besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 9 DSGVO grundsätzlich nicht ohne besondere gesetzliche Rechtfertigung verarbeitet werden dürfen.**

Entscheiden ist dabei:

- **Freiwillige Angaben sind keine automatische Einwilligung:** Wer einem KI-Chatbot sensible Informationen mitteilt, erlaubt damit nicht automatisch deren weitere Verarbeitung für Werbezwecke.
- **Berechtigte Interessen reichen nicht aus:** Unternehmen können die Verarbeitung besonders sensibler Daten nicht allein mit wirtschaftlichen oder werblichen Interessen rechtfertigen.
- **Aktive Zustimmung ist erforderlich:** Soweit eine Einwilligung notwendig ist, genügt ein bereits angekreuztes Kästchen nicht. Nutzer müssen selbst bewusst zustimmen.

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

- **Minderjährige benötigen besonderen Schutz:** Werbeeinstellungen dürfen Kinder und Jugendliche nicht durch irreführende Voreinstellungen beeinflussen.

Das Gericht stärkt damit die Kontrolle der Nutzer über ihre persönlichen Informationen und setzt der kommerziellen Nutzung von KI-Chatdaten klare Grenzen.

Bedeutung für die Schweizer Rechtsprechung und Praxis

Das Urteil ist für Schweizer Gerichte nicht verbindlich, dürfte jedoch als Orientierungshilfe bei der Beurteilung vergleichbarer Datenschutzfragen dienen.

Auch das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) schützt besonders schützenswerte Personendaten, etwa Gesundheitsdaten, religiöse oder politische Ansichten (Art. 5 DSG). Nach Art. 6 DSG müssen Datenbearbeitungen rechtmässig, verhältnismässig und zweckgebunden erfolgen. Ist eine Einwilligung zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten erforderlich, muss diese ausdrücklich erteilt werden.

Anders als die europäische DSGVO enthält das Schweizer DSG allerdings kein allgemeines Verbot der Bearbeitung sensibler Personendaten mit abschliessend geregelten Ausnahmen. **Die rechtliche Zulässigkeit ist deshalb nach Schweizer Recht eigenständig zu prüfen.**

- **Für Schweizer Unternehmen bedeutet dies:** Wer KI-Chatbots einsetzt, muss transparent informieren, welche Personendaten erhoben, gespeichert und weiterverwendet werden. Insbesondere die Verwendung vertraulicher Chat-Inhalte für Werbung, Profilbildung oder andere zusätzliche Zwecke ist datenschutzrechtlich sorgfältig zu prüfen.

Fazit

- Das Urteil des Landgerichts Köln verdeutlicht, dass die freiwillige Preisgabe persönlicher Informationen gegenüber einem KI-Chatbot keine uneingeschränkte Erlaubnis zur weiteren Datenverarbeitung darstellt.
- Auch für Schweizer Unternehmen ist die Entscheidung ein wichtiges Signal: **Der Einsatz künstlicher Intelligenz entbindet nicht von den datenschutzrechtlichen Pflichten.** Transparenz, Zweckbindung und der besondere Schutz sensibler Personendaten bleiben zentrale Voraussetzungen für einen rechtskonformen KI-Einsatz.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.